

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juni 2023



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	AfA bei kürzerer tatsächlicher Nutzungsdauer	BMF-Schreiben v. 22.2.2023 (DW20230602)
2.	Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Scheidung	BFH, Urt. v. 14.2.2023 – IX R 11/21 (DW20230704)
3.	Zufluss von Bonuszinsen aus Bausparvertrag	BFH, Urt. v. 15.11.2022 – VIII R 18/20 (DW20230601)
4.	Mieterabfindungen als Werbungskosten	BFH, Urt. v. 20.9.2022 – IX R 29/21 (DW20230607)
5.	Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind	BFH, Urt. v. 20.10.2022 – III R 13/21 (DW20230604)
6.	Steuersatz bei Wohncontainer-Vermietung	BFH, Urt. v. 29.11.2022 – XI R 13/20 (DW20230605)
7.	Tätigkeitsstätte bei Ruhe- und Bereitschaftszeiten	BFH, Urt. v. 26.10.2022 – VI R 48/20 (DW20230603)



1. Richtsätze als geeignete Schätzungsgrundlage

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Schätzung anhand der Richtsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist. Zudem stellt sich die Frage, wie dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden kann, das Ergebnis einer Schätzung auf der Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung – insbesondere auch im Hinblick auf die spezifischen Daten, die dieser Sammlung zugrunde liegen – nachzuvollziehen und zu überprüfen.

Ein Unternehmer führte eine Diskothek. Bei dieser fand eine Außenprüfung statt, wobei die Kassen- und Buchführung als formell ordnungswidrig beanstandet wurde. Der Außenprüfer verprobte die Getränkeumsätze und errechnete so einen Rohgewinnaufschlag von 400 %, der stark von den in der Gewinnermittlung angegebenen Sätzen abwich. Der Prüfer nahm deshalb Hinzuschätzungen bei den Getränkeverkäufen vor und nutzte als Schätzungsgrundlage seinen errechneten Aufschlagssatz.

Das Finanzgericht (FG) sah in diesem Fall ebenfalls eine Schätzungsberechtigung, jedoch hätte eine andere Methode zur Schätzung angewendet werden müssen. Deshalb schätzte das FG die Getränkeumsätze durch einen äußeren Betriebsvergleich. Grundlage dafür war die vom BMF veröffentlichte Richtsatzsammlung und auf einen nur für den Dienstgebrauch der Finanzverwaltung erstellten Erfahrungsbericht über Betriebsprüfungen bei Diskotheken. Die ursprünglichen Hinzuschätzungen des Finanzamts wurden so neu berechnet.

Der Unternehmer wehrte sich gegen die Hinzuschätzung des FG auf Grundlage der Richtsatzsammlung. In Anbetracht der Unzulässigkeit einer auf der BMF-Richtsatzsammlung beruhenden Schätzung könne – wegen der nicht bestreitbaren formellen Aufzeichnungsmängel – allenfalls ein pauschaler Sicherheitszuschlag zu den erklärten Besteuerungsgrundlagen in Betracht kommen.

BFH, Beschl. v. 14.12.2022 – X R 19/21
(DW202306_Z1)

2. Gegenleistung bei Grunderwerbsteuer

Eine Steuerpflichtige kaufte durch notariell beurkundeten Vertrag ein unbebautes Grundstück. Zudem übernahm sie Verpflichtungen aus einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt zur Herstellung von gefördertem Wohnraum. Teil dieses Konzepts zur Herstellung von gefördertem Wohnraum ist, dass sich der Bauherr zur verbilligten Vermietung an von der Stadt benannte Personen verpflichtet und im Gegenzug zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse erhält. Dementsprechend bewilligte die Stadt der Klägerin niedrigverzinsliche Darlehen und einen Zuschuss. Die Käuferin muss die errichteten Wohnungen vertraglich für 25 Jahre an von der Stadt benannte Mieter verbilligt überlassen.

Das Finanzamt erließ einen Grunderwerbsteuerbescheid, welcher den vertraglichen Kaufpreis als Bemessungsgrundlage aufwies. Einige Zeit später änderte das Finanzamt den Bescheid, in welchem es die Verpflichtung der Klägerin zur verbilligten Vermietung des gefördertem Wohnraums als sonstige Leistung der Bemessungsgrundlage hinzurechnete. Zu diesem Zweck kapitalisierte es die Differenz der verbilligten Miete zur ortsüblichen Miete.

Das Gericht gab der Steuerpflichtigen Recht, die sich gegen die Erhöhung der Grunderwerbsteuer wehrte. Die Gegenleistung, die bei der Festsetzung des Grunderwerbsteuerbescheids bei einem Kauf maßgebend ist, ist der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen.

Die im Rahmen eines öffentlichen Wohnraumfördermodells vom Grundstücksverkäufer übernommene Verpflichtung, noch zu errichtende Wohnungen zu einem verbilligten Mietzins an Dritte zu überlassen, stellt keine grunderwerbsteuerbare Gegenleistung des Grundstückskäufers dar, wenn ihm im Rahmen des Gesamtkonzepts zugleich zinsgünstige Darlehen gewährt werden, da hier von keiner sonstigen Leistung ausgegangen werden kann.

BFH, Urt. v. 23.11.2022 – II R 26/21
(DW202306_Z2)